

GORSKI Arbeitsbühnen GmbH Miet- und Zahlungsbedingungen

I. Mietvertrag

- a) Der Vermieter verpflichtet sich, für die im Mietvertrag genannte Zeit dem Mieter ein technisch einwandfreies Gerät zum Einsatz zu überlassen.
- b) Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass das Gerät (Arbeitsbühne) für den von ihm vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Für die Eignungsprüfung stellt der Vermieter Arbeitsdiagramme und technische Daten der einzelnen Geräte auf Anfrage bereit.
- c) Sollte sich die Mietzeit verringern oder verlängern, ist der Vermieter mindestens zwei Tage vorher zu verständigen. Soweit die betrieblichen Verhältnisse dies zulassen, wird er einer Verlängerung zustimmen.
- d) Der Mieter erkennt mit der Übernahme den ordnungsmäßigen Zustand des Arbeitsgerätes an.
- e) Der Vermieter haftet für den Ausfall des Arbeitsgerätes nach Gefahrenübergang auf den Mieter nur dann, wenn dem Vermieter oder seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- f) Weitervermietung an Dritte ist dem Mieter nicht gestattet.
- g) Falls Abruf bzw. Übernahme zum vereinbarten Termin nicht erfolgt, tritt ab diesem Tage die volle Mietzeit und damit die volle Mietberechnung in Kraft.
- h) Vom Mieter ist eine anteilige Maschinenbruchversicherung mit einem Selbstbehalt von € 1.500,-- zu übernehmen.

II. Einsatzbedingungen

- a) Wird das Fahrzeug ohne Bedienungspersonal vermietet, hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass die Bedingung unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der UVV und der entsprechend der StVO vorgenommen wird.
- b) Die Arbeitsbühnen dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden, d. h. insbesondere dürfen sie nicht als Hebekran über die festgelegte Korbauslastung hinaus belastet werden.
- c) Sandstrahlen sowie Arbeiten mit Säure sind mit dem Gerät verboten. Bei Maler- bzw. Maurerarbeiten ist der Mieter verpflichtet, das Gerät abzudecken. Beim Baumschnitt ist darauf zu achten, dass keine Äste auf das Gerät fallen.
- d) Zusätzlich anfallende Reinigungskosten bei starker Verschmutzung gehen zu Lasten des Mieters.
- e) Behördliche Sondergenehmigungen für den Einsatz im öffentlichen Verkehrsraum erbringt der Mieter.
- f) Die Arbeitsbühne steht vom Zeitpunkt der Gefahrenübernahme unter der Obhut des Mieters. Dieser hat alle aus dem Einsatz verursachten Schäden zu tragen, sowohl am Gerät, als auch alle gegenüber dritten Personen herbeigeführte Schäden.
- g) Sollte die Arbeitsbühne aufgrund schlechter Witterung oder sonstiger nicht vom Vermieter zu vertretenden Gründen nicht eingesetzt werden können, geht die Ausfallzeit zu Lasten des Mieters.
- h) Wird an der Arbeitsbühne während der Einsatzzeit ein Defekt festgestellt, ist das Gerät sofort stillzulegen. Der Vermieter muss sofort verständigt werden; seine Anweisungen sind abzuwarten. Sofern der Defekt auf unsachgemäßer Benutzung und Behandlung des Arbeitsgerätes durch den Mieter beruht, ist dieser auch während der Ausfallzeit zur Zahlung des Mietpreises einschließlich der entstandenen Montage- und Fahrtkosten verpflichtet.
- i) Dem Mieter stehen keine Schadenersatzansprüche zu, wenn die Arbeitsbühne aus vom Vermieter nicht verschuldeten Gründen verspätet zum Einsatz gelangt. Das gleiche gilt, wenn die Arbeitsbühne trotz Überprüfung ihrer Funktionsfähigkeit während der Einsatzzeit ausfällt.
- j) Der Mieter ist verpflichtet, während der Arbeiten im Arbeitskorb einen PSA-Sicherheitsgurt anzulegen. Jede Bühne ist mit einem PSA-Sicherheitsgurt ausgestattet, welcher bei Anmietung dem Mieter übergeben wird. Auf Wunsch können weitere PSA-Sicherheitsgurte für 10,00 Euro pro Stück/Tag angemietet werden. Bei Verlust bzw. Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch trägt der Mieter die Kosten.
- k) Das Anbringen von fremder Werbung am Mietgerät ist nicht gestattet.

III. Arbeitszeit

Für die Berechnung der Miete gilt als tägliche Arbeitszeit

7:00 bis 16:30 Uhr. Mietzeiten, die unter der Schichtzeit liegen, werden vom Vermieter stunden- oder halbtagsweise berechnet. Mietzeiten, die über der Schichtzeit von 8 Stunden liegen, werden jeweils mit 1/6 je Stunde Aufschlag als Mehrstunden abgerechnet. Angefallene Mehrstunden sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Verstößt der Mieter gegen diese Bestimmungen oder erstattet vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben über die Anzahl der angefallenen Mehrstunden, so hat der Mieter eine Vergütung in Höhe des 3-fachen Betrages der hinterzogenen Miete an den Vermieter zu zahlen.

IV. Zahlungsbedingungen

- a) Abrechnungsgrundlage sind die Lieferscheine bzw. Mietverträge und die jeweils gültigen Preislisten. Die Miete ist vom Zeitpunkt der Abfahrt der Arbeitsbühne vom Betriebsgelände des Vermieters zu zahlen.
- b) Zu dem Mietpreis wird die Maschinenbruchversicherung in Höhe von 8% sowie evtl. angefallene Mehrstunden und An- und Abfahrtskosten hinzugerechnet. Auf diese Summen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.
- b) Rechnungen sind zahlbar 10 Tage nach Rechnungserhalt.
Es ist dem Vermieter freigestellt, den Rechnungsbetrag, einen angemessenen Abschlag oder eine Sicherheitsleistung im Voraus zu erheben.

V. Gerichtsstand ist Celle.

VI. Gültigkeit

Sollte einer der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein oder ungültig werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

Stand 01.04.2021